

**Beitragsordnung (Satzung) der  
Studierendenschaft an der  
Fachhochschule Lübeck  
vom 17. April 2002**

**zuletzt geändert durch Satzung  
vom 2. Dezember 2016**

**§ 1**

**Studierendenschaftsbeitrag**

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Diese umfassen auch Anteile für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen (Semesterticket).

**§ 2**

**Beitragspflicht**

Beitragspflichtig sind alle an der Fachhochschule Lübeck eingeschriebenen Studierenden.

**§ 3**

**Beitragshöhe**

Der Beitrag beträgt ab dem Sommersemester 2017 68,10 Euro und ab dem Sommersemester 2018 69,10 Euro. Darin enthalten sind die Beitragsanteile, für den Hochschulsport in Höhe von 5 Euro und der Anteil der Studierendenschaft in Höhe von 9 Euro sowie ein Beitragsanteil von 0,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Der außerdem enthaltene Beitragsanteil für das Semesterticket beträgt ab dem Sommersemester 2017 53,60 Euro und ab dem Sommersemester 2018 54,60 Euro.

**§ 4 Beitragsfälligkeit**

Die Beiträge werden bei der Einschreibung und dann jeweils einen Monat vor Beginn des Folgesemesters fällig.

**§ 5 Beitragserhebung**

Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit dem Studentenwerk die Einziehung der

Beiträge durch das Studentenwerk vereinbaren.

**§ 6**

**Beitragsbefreiung**

- (1) Von der Beitragspflicht für ein bereits begonnenes Semester sind Mitglieder auf Antrag durch die Studierendenschaft zu befreien,
  1. deren Einschreibung zum Studium noch im ersten Monat des Semesters endet oder
  2. bei denen eine Unterbrechung des Studiums oder eine Beurlaubung vom Studium noch im ersten Monat des Semesters beginnt und nicht vor Beginn des letzten Monats dieses Semesters endet.
- (2) Von der Pflicht zur Zahlung des Beitragsanteils für das Semesterticket sind Mitglieder auf Antrag durch die Studierendenschaft zu befreien, die
  1. als Schwerbehinderte nach dem Schwerbehindertengesetz unentgeltlich zu befördern sind,
  2. als Behinderte aufgrund ihrer Behinderung die Möglichkeit der preisgünstigen Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht wahrnehmen können oder
  3. als Studierende noch an einer anderen Hochschule in Lübeck eingeschrieben sind und dort bereits einen Anteil für das gleiche Semesterticket entrichtet haben.
- (3) Befreiungen müssen beim Allgemeinen Studierendenausschuss bis zum Ablauf des ersten Semestermonats schriftlich beantragt werden. Dem Antrag muss für diene Befreiung nach
  1. Absatz 1 ein entsprechender Nachweis der Zulassungsstelle der Fachhochschule Lübeck,
  2. Absatz 2 Nummer 1 der Schwerbehindertenausweis.
  3. Absatz 2 Nummer 3 eine Bescheinigung der anderen Hochschule über die dortige Entrichtung eines Beitragsan-

teils für das gleiche Semester-  
ticket beigefügt werden.

(4) Im Fall der Bewilligung des Antrages wird der Studierendenausweis mit dem Vermerk „als Semesterticket ungültig“ versehen und der gezahlte Beitrag im Umfang der Befreiung erstattet.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem 1. Dezember 2014 in Kraft.